

320EAST GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für AIOK

1. Kontakt- und Registerdaten der 320EAST GmbH

320EAST GmbH (im Folgenden „320EAST“ genannt), mit Sitz in Karlsruhe, Deutschland, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 731424 und hat folgende Anschrift: An der RaumFabrik 31b, 76227 Karlsruhe, Deutschland.

2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Leistungen von 320EAST gegenüber einem Kunden von 320EAST (im Folgenden „Kunde“ genannt) im Service-/Produktbereich AIOK (diese Leistungen werden im Folgenden „AIOK-Leistungen“ genannt).
- 2.2. 320EAST erbringt die AIOK-Leistungen ausschließlich gegenüber privatrechtlichen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher können die AIOK-Leistungen nicht in Anspruch nehmen.
- 2.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von 320EAST ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens 320EAST machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

3. Inhalt der AIOK-Leistungen

- 3.1. Die AIOK-Leistungen bestehen aus der mietweisen Überlassung von Endgeräten (im Folgenden „AIOK-Hardware“ genannt) inkl. darin enthaltener Software und der Bereitstellung von Software als Software as a-Service (die von 320EAST als Software as a-Service bereitgestellte Software wird im Folgenden „SaaS“ genannt). Die in der AIOK-Hardware enthaltene Software sowie die SaaS werden im Folgenden kollektiv „AIOK-Software“ genannt.
- 3.2. Die Spezifikationen und Eigenschaften der AIOK-Leistungen ergeben sich aus deren jeweiligen Produkt-/Servicebeschreibungen.

4. AIOK-Tarife / zugehörige AIOK-Hardware

- 4.1. Die einzelnen AIOK-Tarife sind unter Umständen an bestimmte Sets von AIOK-Hardware gebunden. 320EAST überlässt dem Kunden in einem solchen Fall nach Abschluss des Vertrags über die betreffenden AIOK-Leistungen mietweise die zum gebuchten Tarif zugehörige AIOK-Hardware.
- 4.2. 320EAST bietet z.T. ergänzende AIOK-Hardware an, die der Kunde zusätzlich mietweise zur ursprünglich von seinem Tarif umfassten AIOK-Hardware beziehen und nutzen kann. Die Nutzung solcher zusätzlichen AIOK-Hardware kann einen Wechsel in einen anderen AIOK-Tarif voraussetzen.
- 4.3. 320EAST macht den Kunden darauf aufmerksam, dass 320EAST AIOK-Hardware nur mietweise an ihren Kundenkreis überlässt. Eine Weiterveräußerung von AIOK-Hardware durch deren Nutzer ist daher nicht zulässig. Der Erwerb von AIOK-Hardware auf anderem Weg als von 320EAST selbst oder von autorisierten Vertriebspartnern (z.B. von anderen AIOK-Nutzern etc.) bewirkt also keinen Eigentumsübergang an den Erwerber. 320EAST bietet für pflichtwidrig erworbene AIOK-Hardware keine AIOK-Tarife an, wodurch die Nutzung derartiger AIOK-Hardware im Rahmen von AIOK-Leistungen ausgeschlossen ist.

5. Abschluss eines Vertrags über AIOK-Leistungen

Der Vertrag zwischen 320EAST und dem Kunden über AIOK-Leistungen kommt nicht bereits mit der Bestellung durch den Kunden zustande. Die Bestellung des Kunden ist daher lediglich ein Antrag an 320EAST auf Abschluss des betreffenden Vertrags. Der Vertrag zwischen 320EAST und dem Kunden über AIOK-Leistungen kommt vielmehr erst mit Eingang einer der folgenden Mitteilungen von 320EAST beim Kunden zustande: (i) Bestätigung der Auslieferung der zu den vom Kunden bestellten AIOK-Leistungen zugehörigen AIOK-Hardware oder (ii) Bestätigung des Vertragsabschlusses. Ungeachtet der vorstehenden Bestätigungen kommt ein Vertrag zwischen 320EAST und dem Kunden über AIOK-Leistungen mit Zugang der zu diesen AIOK-Leistungen zugehörigen AIOK-Hardware beim Kunden zustande.

6. AIOK-Software

6.1. Nutzungsrechte an der AIOK-Software

- 6.1.1. Der Kunde erhält an der AIOK-Software das zeitlich auf die Laufzeit der jeweiligen AIOK-Leistungen beschränkte, nichtausschließliche und nicht übertragbare Recht, die AIOK-Software für interne betriebliche Zwecke zu nutzen.
- 6.1.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten an der AIOK-Software Nutzungsrechte einzuräumen.

6.2. Pflege der AIOK-Software

- 6.2.1. 320EAST stellt bei Bedarf von Zeit zu Zeit neue Versionen der AIOK-Software bereit, die auf der AIOK-Hardware installiert ist. 320EAST ist jedoch nicht zur Lieferung solcher neuer Versionen verpflichtet.
- 6.2.2. Die Installation von neuen Versionen der AIOK-Software erfolgt automatisch, sofern die AIOK-Hardware beim Kunden mit dem Internet verbunden ist.
- 6.2.3. Die Mängelhaftung von 320EAST gemäß Ziffer 10 dieser AGB bleibt unberührt.

6.3. Verfügbarkeit der SaaS

Die SaaS weist am Ausgangsrouten des Rechenzentrums, von dem aus sie bereitgestellt wird, eine Verfügbarkeit von 98,0 % je Betriebsjahr auf. „Verfügbarkeit“ im Sinne dieser Ziffer 6.3 bedeutet die tatsächliche zeitliche Verfügbarkeit im Verhältnis zur Dauer des gesamten Betriebsjahres. „Betriebsjahr“ im Sinne dieser Ziffer 6.3 meint einen Zeitraum von 12 Monaten ab Bereitstellung der SaaS sowie jeden sich daran anschließenden Zeitraum von jeweils weiteren 12 Monaten.

6.4. Zugangsdaten zur SaaS

Der Kunde wird die ihm von 320EAST zur Verfügung gestellten oder vom Kunden selbst generierten Zugangsdaten zur SaaS vor dem Zugriff durch Dritte schützen und ohne vorherige Zustimmung von 320EAST nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde wird diese Zugangsdaten bei Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte unverzüglich ändern.

7. AIOK-Hardware

7.1. Lieferung, Transportkosten und Gefährübergang

Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, liefert 320EAST die AIOK-Hardware EXW gemäß den Incoterms 2010.

7.2. Kein Eigentumsübergang

Das Eigentum an der AIOK-Hardware verbleibt aufgrund der mietweisen Überlassung bei 320EAST.

7.3. Behandlung der AIOK-Hardware durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die AIOK-Hardware stets pfleglich und sorgfältig zu behandeln.

7.4. Rückgabe der der AIOK-Hardware

- 7.4.1. Bei Beendigung eines Vertrags über AIOK-Leistungen ist der Kunde verpflichtet, die zum endenden Vertrag zugehörige AIOK-Hardware binnen fünf (5) Werktagen ab Vertragsende an 320EAST zurückzusenden.
- 7.4.2. 320EAST wird dem Kunden für die Rücksendung der AIOK-Hardware bei Vertragende jeweils rechtzeitig eine Retouren-Schein eines Logistik-Dienstleisters zur Verfügung stellen, bei dessen Verwendung der Kunde die AIOK-Hardware über diesen Logistik-Dienstleister kostenfrei und auf Gefahr von 320EAST an 320EAST zurücksenden kann. Sendet der Kunde die AIOK-Hardware auf andere Weise an 320EAST zurück, hat er die Kosten hierfür zu tragen und die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Kunden.
- 7.4.3. Trifft die AIOK-Hardware im Zuge einer Rücksendung gemäß Ziffer 7.4.1 in Verbindung mit Ziffer 7.4.2 dieser AGB beschädigt bei 320EAST ein oder hat der Kunde die Rücksendung an 320EAST erst nach Ablauf von fünf (5) Werktagen nach Vertragsende veranlasst, hat der Kunde gegenüber 320EAST Schadensersatz zu leisten, es sei denn, der Kunde hat die Beschädigung bzw. Verspätung nicht zu vertreten. Andere Ansprüche bleiben 320EAST vorbehalten.

8. Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 8.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde die AIOK-Leistungen ausschließlich selbst nutzen.
- 8.2. Der Kunde ist für die Sicherung der Daten auf seinen IT-Systemen selbst verantwortlich.
- 8.3. Der Kunde darf die AIOK-Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Der Kunde wird es insbesondere unterlassen, die AIOK-Leistungen für folgende Aktivitäten zu nutzen: (i) Begehung von oder Teilnahme an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, (ii) Verletzung des Datenschutzrechts, (iii) Verletzung von Persönlichkeitsrechten.
- 8.4. Soweit es dem Kunden von 320EAST gestattet ist, auch Dritten Zugang zu den AIOK-Leistungen zu verschaffen, wird der Kunde diesen Dritten die Pflichten aus Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.3 dieser AGB entsprechend schriftlich auferlegen.

9. Datenschutz, Auftragsverarbeitung

- 9.1. Der Kunde allein ist dafür verantwortlich, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit und die Datensicherheit der AIOK-Leistungen im Hinblick auf die vom Kunden beabsichtigten Einsatzzwecke und Einsatzgebiete der AIOK-Leistungen zu beurteilen.

320EAST GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für AIIOK

- 9.2. Ferner ist der Kunde allein dafür verantwortlich, die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der AIIOK-Leistungen durch den Kunden zu schaffen, insb. die datenschutzrechtlich erforderliche Information der betroffenen Personen vorzunehmen und die wirksame Einholung von datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen von den betroffenen Personen zu bewirken.
- 9.3. Der Kunde akzeptiert die diesen AGB als Anhang beigefügten „Ergänzenden Vertragsbedingungen zur Auftragsverarbeitung“ von 320EAST, inkl. deren Anlage 1. Diese Vertragsbedingungen inkl. deren Anlage 1 sind integraler Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und 320EAST in Bezug auf die AIIOK-Leistungen.
- 10. Mängelhaftung von 320EAST**
- Soweit die Ergänzenden Leistungen nach dem Gesetz der Gewährleistung und/oder Mängelhaftung unterliegen, haftet 320EAST für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 10.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von 320EAST auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der AIIOK-Leistungen im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.
- 10.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung melden.
- 10.3. 320EAST beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. 320EAST kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.
- 10.4. Der Kunde unterstützt 320EAST bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.
- 10.5. Die Haftung von 320EAST aus § 536a Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen eines anfänglichen Mangels besteht nur, wenn 320EAST den anfänglichen Mangel zu vertreten hat.
- 10.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 11 dieser AGB verlangen.
- 10.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von 320EAST ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11. Allgemeine Haftung von 320EAST**
- 11.1. 320EAST haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 11.2. In sonstigen Fällen haftet 320EAST – soweit in Ziffer 11.3 dieser AGB nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- 11.3. Die Haftung von 320EAST für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 11.2 dieser AGB unberührt.
- 12. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**
- Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von 320EAST erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.
- 13. Entgelte und Zahlungsbedingungen**
- 13.1. Die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- 13.2. Für einen bestimmten Zeitraum zu entrichtende Entgelte (z.B. quartalsweise oder jährlich) sind vom Kunden jeweils zu Beginn des betreffenden Zeitraums zu zahlen.
- 13.3. Soweit in einer Rechnung von 320EAST nicht anderweitig angegeben, sind Rechnungen von 320EAST jeweils sofort nach Zugang zu begleichen.
- 14. Preisänderungen**
- 14.1. 320EAST ist berechtigt, die Entgelte für einzelne oder alle AIIOK-Leistungen nach vorheriger Ankündigung in Schrift- oder Textform und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zu erhöhen.
- 14.2. Im Falle einer Erhöhung von Entgelten für AIIOK-Leistungen durch 320EAST ist der Kunde berechtigt, diejenigen Verträge über AIIOK-Leistungen, die von der Erhöhung betroffen sind, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung schriftlich oder in Textform zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Kunde die zu den gekündigten Verträgen zugehörige AIIOK-Hardware nach
- Vertragende nach Maßgabe von Ziffer 7.4 dieser AGB an 320EAST zurückzusenden.
- 15. Import- und Exportkontrolle**
- 15.1. Der Kunde allein ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen die Nutzung der AIIOK-Leistungen durch den Kunden ggf. unterliegen.
- 15.2. Benötigt der Kunde für die Nutzung der AIIOK-Leistungen eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist allein der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.
- 16. Vertraulichkeit**
- 16.1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Ferner verpflichtet sich jede Vertragspartei, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei jeweils mittels den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 16.2. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäftsgeheimnisse.
- 16.3. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden, (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich oder in Textform informiert, oder (vi) im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen oder Rechten gegen die andere Vertragspartei einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern (Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vorab vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, offenbart werden.
- 17. Laufzeit und Kündigung von Verträgen über AIIOK-Leistungen**
- 17.1. Vertrag über unentgeltliche Testphase**
- Schließen 320EAST und der Kunde einen Vertrag über eine von vorneherein zeitlich befristete unentgeltliche Testphase (im Folgenden „**eigenständige AIIOK-Testphase**“ genannt) ab, gelten hierfür folgende Bestimmungen zu Laufzeit und Kündigung:
- 17.1.1. Die Laufzeit der eigenständigen AIIOK-Testphase und somit die zugehörige Vertragsdauer beträgt 14 Tage ab Zugang der zugehörigen AIIOK-Hardware beim Kunden. 320EAST ist berechtigt, die Laufzeit der eigenständigen AIIOK-Testphase und somit deren Vertragsdauer zu verlängern; der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf eine solche Verlängerung.
- 17.1.2. Der Kunde kann die eigenständige AIIOK-Testphase während ihrer Laufzeit jederzeit durch Rücksendung der zugehörigen AIIOK-Hardware nach Maßgabe von Ziffer 7.4 dieser AGB vorzeitig beenden.
- 17.1.3. Endet die eigenständige AIIOK-Testphase nicht bereits vorzeitig gemäß Ziffer 17.1.2 dieser AGB und schließt der Kunde nicht vor Ablauf von fünf (5) Werktagen ab dem Ende der eigenständigen AIIOK-Testphase mit 320EAST einen entgeltlichen Laufzeitvertrag über die in der eigenständigen AIIOK-Testphase enthaltenen AIIOK-Leistungen ab, so hat der Kunde die zur eigenständigen AIIOK-Testphase zugehörige AIIOK-Hardware nach dem Ende der AIIOK-Testphase nach Maßgabe von Ziffer 7.4 dieser AGB an 320EAST zurückzusenden.
- 17.2. Entgeltlicher Laufzeitvertrag**
- Schließen 320EAST und der Kunde einen Vertrag über AIIOK-Leistungen ab, der nicht bloß in einer von vorneherein zeitlich befristeten unentgeltlichen Testphase gemäß Ziffer 17.1 dieser AGB besteht (im Folgenden „**AIIOK-Laufzeitvertrag**“ genannt), gelten hierfür folgende Bestimmungen zu Laufzeit und Kündigung:
- 17.2.1. Der AIIOK-Laufzeitvertrag beginnt mit Zugang der zugehörigen AIIOK-Hardware beim Kunden.
- 17.2.2. Der AIIOK-Laufzeitvertrag verlängert sich nach Ablauf dieser anfänglichen Laufzeit jeweils um 12 weitere Monate, sofern er nicht von 320EAST oder dem Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines solchen Verlängerungszeitraums schriftlich oder in Textform gekündigt wird.
- 17.2.3. Nach dem Ende eines AIIOK-Laufzeitvertrags hat der Kunde die zu diesem Vertrag zugehörige AIIOK-Hardware nach Maßgabe von Ziffer 7.4 dieser AGB an 320EAST zurückzusenden. Hat der Kunde für die zurückzusendende AIIOK-Hardware eine Kautions bei 320EAST hinterlegt, erhält er diese nach Eingang

320EAST GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für AIOK

der AIOK-Hardware bei 320EAST mit der Maßgabe zurück, dass 320EAST Gegenansprüche gegen den Kunden gegen die Kautionsaufrechnung darfst.

17.3. Kündigung bei Preiserhöhung

Das Kündigungsrecht des Kunden bei einer Erhöhung von Entgelten für AIOK-Leistungen gemäß Ziffer 14.2 dieser AGB bleibt von den Regelungen aus Ziffer 17 dieser AGB unberührt.

17.4. Kündigung aus wichtigem Grund

Die gesetzlichen Rechte jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von den Regelungen aus Ziffer 17 dieser AGB unberührt.

18. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

18.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von 320EAST nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

18.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

19. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit 320EAST über AIOK-Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von 320EAST an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

20. Form und Änderung von Vereinbarungen

320EAST und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

21. Änderungen der AGB

21.1. Möchte 320EAST diese AGB ändern, so wird 320EAST dem Kunden die betreffenden Änderungen spätestens 1 Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen schriftlich oder in Textform anbieten.

21.2. Die Zustimmung des Kunden zu einem Änderungsangebot gemäß Ziffer 21.1 dieser AGB gilt als erteilt, wenn der Kunde dem Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Schrift- oder Textform widerspricht. 320EAST wird den Kunden im Änderungsangebot auf sein Widerspruchsrecht und die Genehmigungswirkung bei nicht rechtzeitigem Widerspruch hinweisen.

22. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Karlsruhe, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

23. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2021-10-11 (Version 1.0)

320EAST GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für AIIOK

Anhang: Ergänzende Vertragsbedingungen zur Auftragsverarbeitung

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die vorliegenden „Ergänzenden Vertragsbedingungen zur Auftragsverarbeitung“ (im Folgenden „**AV-Bedingungen**“ genannt) sind ein Anhang der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für AIIOK“, Stand: 2020-09-22, Version 2.3, (im Folgenden „**AGB**“ genannt)) der **320EAST GmbH** mit Sitz in Karlsruhe, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 731424, Anschrift: An der RaumFabrik 31b, 76227 Karlsruhe, Deutschland.
- 1.2. In den AGB enthaltene Begriffsdefinitionen gelten unverändert auch in diesen AV-Bedingungen.
- 1.3. Diese AV-Bedingungen sind neben den AGB integraler Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und 320EAST in Bezug auf AIIOK-Leistungen.
- 1.4. Diese AV-Bedingungen gelten somit für alle Vereinbarungen zwischen 320EAST und dem Kunden über die Erbringung von AIIOK-Leistungen durch 320EAST (diese Vereinbarungen werden im Folgenden einzeln „**AIIOK-Leistungsvereinbarung**“ und kollektiv „**AIIOK-Leistungsvereinbarungen**“ genannt).
- 1.5. Im Zuge der AIIOK-Leistungen werden personenbezogene Daten an 320EAST übertragen, die durch die vom Kunden genutzte AIIOK-Hardware mittels der AIIOK-Software gesammelt werden (im Folgenden „**Kunden-Daten**“ genannt), um es 320EAST zu ermöglichen, die AIIOK-Leistungen zu erbringen. Diese Daten werden von 320EAST im Auftrag des Kunden im Sinne von Art. 28 DS-GVO verarbeitet (im Folgenden „**Auftragsverarbeitung**“ genannt“).

2. Dauer der Auftragsverarbeitung

- 2.1. Die Auftragsverarbeitung dauert bis zur Beendigung der letzten AIIOK-Leistungsvereinbarung. Im Fall, dass die Parteien nach der Beendigung aller AIIOK-Leistungsvereinbarungen erneut eine AIIOK-Leistungsvereinbarung abschließen, beginnt die Auftragsverarbeitung erneut; vorstehender Satz gilt dann entsprechend.
- 2.2. Vor dem Ende der Auftragsverarbeitung gemäß Ziffer 2.1 dieser AV-Bedingungen kann die Auftragsverarbeitung nur durch Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 314 BGB beendet werden.

3. Gegenstand, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung

Gegenstand, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung sind Folgendes:

- 3.1. Die AIIOK-Hardware besteht u.a. aus Sensoren, die Zustände in und an Gebäuden überwachen. Die von den Sensoren gesammelten Daten werden an die IT-Systeme von 320EAST übertragen, wo die Daten ausgewertet werden, um anschließend Meldungen über die von den Sensoren überwachten Zustände und Vorgänge an die Nutzer der AIIOK-Software beim Kunden zu liefern.
- 3.2. Die Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten Gegenstand der Kunden-Daten sind, sind alle Personen, die sich in den Bereichen in und an Gebäuden befinden, die durch die AIIOK-Hardware überwacht werden, also insb. das Personal des Kunden, Personal von Dienstleistern und Kunden des Kunden, die sich in diesen Bereichen aufhalten, sowie alle sonstigen Besucher des Kunden, die diese Bereiche betreten.
- 3.3. Die Arten von personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind, sind die von den Sensoren der AIIOK-Hardware gesammelten Daten über Zustände in und an Gebäuden (siehe hierzu Ziffer 3.1 dieser AV-Bedingungen).

4. Auftragsverarbeitung

- 4.1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kunden-Daten durch 320EAST darf nur erfolgen (i) für und im Auftrag des Kunden, (ii) zur Erfüllung der AIIOK-Leistungsvereinbarungen, (iii) gemäß diesen AV-Bedingungen und (iv) unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.
- 4.2. Im Fall, dass das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union 320EAST verpflichtet, Kunden-Daten anders als in Ziffer 4.1 dieser AV-Bedingungen vereinbart zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen, teilt 320EAST dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen jeweils vorab mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 4.3. Der Kunde kann jederzeit Weisungen an 320EAST in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Kunden-Daten erteilen. 320EAST wird diese Weisungen beachten. 320EAST wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn 320EAST der Auffassung ist, dass eine Weisung des Kunden gegen anwendbares Datenschutzrecht verstößt. Auf Verlangen von 320EAST wird der Kunde eine mündlich erteilte Weisung unverzüglich in Schrift- oder Textform gegenüber 320EAST bestätigen. Soweit eine Weisung des Kunden über den in den AIIOK-Leistungsvereinbarungen vereinbarten Leistungsumfang hinausgeht, ist 320EAST berechtigt, den 320EAST im Rahmen der Ausführung der Weisung entstehenden Aufwand gesondert abzurechnen.
- 4.4. Der Kunde kann während der Laufzeit einer AIIOK-Leistungsvereinbarung jederzeit die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe der Kunden-

Daten verlangen, auf die 320EAST unter der betreffenden AIIOK-Leistungsvereinbarung Zugriff hat.

- 4.5. Der Kunde ist „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DS-GVO und entsprechend verpflichtet, die ihn nach dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht im Rahmen dieser Funktionen treffenden Pflichten zu erfüllen. 320EAST ist Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 4 Nr. 8 DS-GVO und entsprechend verpflichtet, die 320EAST nach dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht im Rahmen dieser Funktionen treffenden Pflichten zu erfüllen.
- 4.6. 320EAST unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der 320EAST zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten des Kunden. Soweit diese Unterstützung über den in den AIIOK-Leistungsvereinbarungen vereinbarten Leistungsumfang hinausgeht, ist 320EAST berechtigt, den 320EAST im Rahmen der Unterstützung entstehenden Aufwand gesondert abzurechnen.
- 4.7. Im Fall, dass eine betroffene Person Rechte aus Kapitel III der DS-GVO gegen 320EAST geltend macht (wie z.B. Informationsansprüche, Auskunftsrechte, Rechte auf Berichtigung oder Löschung von Kunden-Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung von Kunden-Daten oder das Recht auf Datenübertragbarkeit), wird der Auftragnehmer den Kunden hierüber unverzüglich informieren und diese Rechte nur nach Erhalt einer entsprechenden Weisung des Kunden erfüllen. 320EAST wird den Kunden im gesetzlich geforderten Umfang bei der Erfüllung derartiger Rechte der betroffenen Personen unterstützen, nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Soweit diese Unterstützung über den in den AIIOK-Leistungsvereinbarungen vereinbarten Leistungsumfang hinausgeht, ist 320EAST berechtigt, den 320EAST im Rahmen der Unterstützung entstehenden Aufwand gesondert abzurechnen.
- 4.8. Die Verarbeitung und/oder Nutzung der Kunden-Daten durch 320EAST darf in (i) Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder (ii) in Drittländern erfolgen, wobei im Fall von (ii) die Verarbeitung und/oder Nutzung der Kunden-Daten nur unter Einhaltung der Artikel 44 ff. DS-GVO zulässig ist.
- 4.9. 320EAST wird die innerbetriebliche Organisation von 320EAST so gestalten, dass sie den zwingenden Anforderungen der DS-GVO und des BDSG entspricht. 320EAST wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Kunden-Daten treffen, die den Anforderungen aus Artikel 32 DS-GVO entsprechen.
- 4.10. Die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen von 320EAST zur angemessenen Sicherung der Kunden-Daten sind in **Anlage 1 zu diesen AV-Bedingungen** beschrieben. 320EAST wird diese Maßnahmen im Lauf der Zeit anpassen, soweit dies datenschutzrechtlich oder technisch erforderlich ist, und den Kunden über jede solche Anpassung unverzüglich informieren, es sei denn, die Anpassung ist nur unwesentlich.
- 4.11. 320EAST gewährleistet, dass diejenigen Personen aus dem Verantwortungsbereich von 320EAST, die Zugang zu Kunden-Daten haben, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere gewährleistet 320EAST, dass diese Personen gemäß Artikel 29 DS-GVO (Weisungsgebundenheit) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen der DS-GVO eingewiesen worden sind.
- 4.12. 320EAST erstattet dem Kunden in allen Fällen unverzüglich eine Meldung, in denen durch 320EAST Verstöße gegen anwendbare gesetzliche Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die in Ziffer 4 dieser AV-Bedingungen getroffenen Vereinbarungen vorgefallen sind und sich diese Verstöße auf Kunden-Daten beziehen. 320EAST informiert den Kunden ferner unverzüglich über (i) Kontrollen und Maßnahmen durch Aufsichtsbehörden nach der DS-GVO, im Zuge derer die Aufsichtsbehörden Beanstandungen feststellen, die die Auftragsverarbeitung und/oder die Kunden-Daten betreffen oder (ii) falls eine Aufsichtsbehörde aufgrund von Bußgeldtatbeständen der DS-GVO bei 320EAST ermittelt und diese Ermittlungen die Auftragsverarbeitung und/oder die Kunden-Daten betreffen.
- 4.13. 320EAST ist bekannt, dass nach Artikel 33 und Artikel 34 DS-GVO im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kennzeichnung der Kunden-Daten sowie in anderen Fällen von Datenschutzverletzungen Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und/oder Benachrichtigungspflichten gegenüber den betroffenen Personen bestehen können. Deshalb wird 320EAST dem Kunden solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich mitteilen, sofern sie für die Auftragsverarbeitung und/oder die Kunden-Daten relevant sind. Soweit den Kunden Pflichten nach Artikel 33 oder Artikel 34 DS-GVO im Hinblick auf die Kunden-Daten treffen, wird 320EAST den Kunden bei der Erfüllung dieser Pflichten zu unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung der hierfür nötigen Informationen.
- 4.14. Vom Kunden an 320EAST überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Kunden. Nach Aufforderung durch den Kunden, jedoch spätestens mit Beendigung der AIIOK-Leistungsvereinbarung, auf die sich die Kunden-Daten beziehen, wird 320EAST die betreffenden Kunden-Daten (wie auch hiervon gefertigte Kopien) an den Kunden aushändigen oder, nach vorheriger Zustimmung des Kunden, datenschutzrechtskonform vernichten. Über

320EAST GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für AIIOK

Anhang: Ergänzende Vertragsbedingungen zur Auftragsverarbeitung

die Herausgabe oder Vernichtung der betreffenden Kunden-Daten nach Beendigung einer AIIOK-Leistungsvereinbarung wird der Kunde auf Verlangen von 320EAST in angemessener Frist entscheiden.

- 4.15. 320EAST darf Kunden-Daten, die der Kunde 320EAST überlassen hat, auch nach Beendigung der AIIOK-Leistungsvereinbarung, auf die sich die Kunden-Daten beziehen, speichern bzw. aufbewahren, solange und soweit dies das Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union von 320EAST verlangt.
- 4.16. 320EAST stellt dem Kunden auf Anforderung diejenigen Informationen zur Verfügung, die der Kunde unter der DS-GVO benötigt, insb. die gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit. h) DS-GVO erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten sowie die für den Kunden zur Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DS-GVO erforderlichen Informationen in Bezug auf die Auftragsverarbeitung.
- 4.17. Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung dieser AV-Bedingungen, insb. die Einhaltung der jeweils anwendbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen von 320EAST, sowie die Einhaltung der für die Auftragsverarbeitung und/oder Kunden-Daten relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Hierfür kann der Kunde (i) Selbstauskünfte von 320EAST einholen, (ii) sich von 320EAST ein Testat eines geeigneten Sachverständigen vorlegen lassen (soweit vorhanden) und/oder (iii) nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder mittels einer von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Person die relevanten Einrichtungen und Abläufe von 320EAST vor Ort überprüfen.
- 4.18. Der Kunde erteilt 320EAST hiermit die allgemeine Genehmigung zur Einschaltung von Subunternehmern im Rahmen der Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 DS-GVO nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - 4.18.1. Nimmt 320EAST die Dienste eines Subunternehmers in Bezug auf die Auftragsverarbeitung in Anspruch, so wird 320EAST diesem Subunternehmer im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union dieselben Datenschutzpflichten auferlegen, die in Ziffer 4 dieser AV-Bedingungen festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung durch den Subunternehmer entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt.
 - 4.18.2. Im Zeitpunkt der Einbeziehung dieser AV-Bedingungen in das Vertragsverhältnis zwischen 320EAST und dem Kunden setzt 320EAST die zu diesem Zeitpunkt unter <https://www.allok.pro/service-partner> genannten Subunternehmer im Rahmen der Auftragsverarbeitung ein. 320EAST wird den Kunden über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmern, die 320EAST im Rahmen der Auftragsverarbeitung einsetzt, schriftlich oder in Textform informieren. Der Kunde kann gegen derartige Änderungen binnen zwei (2) Wochen ab Zugang der vorgenannten Information Einspruch erheben; geht 320EAST innerhalb dieser Frist kein Einspruch des Auftraggebers in Schrift- oder in Textform zu, gilt die Zustimmung des Kunden zur Änderung als erteilt.
Erhebt der Kunde Einspruch gegen eine beabsichtigte Änderung von 320EAST in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmern, so hat 320EAST das Recht, diejenigen AIIOK-Leistungsvereinbarungen, die von der beabsichtigten Änderung betroffen sind, ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Es wird klargestellt, dass dem Kunden keine Ansprüche aufgrund einer solchen Kündigung zustehen, insb. keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ausgleichsansprüche.

5. Haftung von 320EAST

- 5.1. Die von den Parteien in einer AIIOK-Leistungsvereinbarung vereinbarten Haftungsbeschränkungen und/oder Haftungsausschlüsse zugunsten von 320EAST gelten auch in Bezug auf die Auftragsverarbeitung, welche für diese AIIOK-Leistungsvereinbarung stattfindet.
- 5.2. Soweit in einer AIIOK-Leistungsvereinbarung keine Haftungsbeschränkungen und/oder Haftungsausschlüsse vereinbart sind, gilt für die Haftung von 320EAST im Rahmen der Auftragsverarbeitung, welche für diese AIIOK-Leistungsvereinbarung stattfindet, Folgendes:
 - 5.2.1. 320EAST haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
 - 5.2.2. In sonstigen Fällen haftet 320EAST – soweit in Ziffer 5.2.3 dieser AV-Bedingungen nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

- 5.2.3. Die Haftung von 320EAST für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 5.2.2 dieser AV-Bedingungen unberührt.

6. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Karlsruhe, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

7. Geltendes Recht

Auf diese AV-Bedingungen und die Auftragsverarbeitung findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltende EU-Recht sowie das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2021-10-11 (Version 1.0)

320EAST GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen für AIIOK

Anhang: Ergänzende Vertragsbedingungen zur Auftragsverarbeitung

Anlage 1: Technische und Organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Kunden-Daten

- 1. Maßnahmen der Vertraulichkeit: Zutrittskontrolle**
 - 1.1. Die Türen zu den Büros von 320EAST können nur mittels RFID-Chip-Karten oder Schlüssel geöffnet werden.
 - 1.2. Die Inhaber der RFID-Chip-Karten bzw. Schlüssel sind namentlich bei 320EAST registriert. Nur ein namentlich registrierter, begrenzter Personenkreis besitzt einen Notschlüssel.
 - 1.3. Die o.g. RFID-Chipkarten können von 320EAST elektronisch und ohne zeitliche Verzögerung deaktiviert werden.
 - 1.4. Der Zutritt zu den Serverräumen von 320EAST ist nur den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den mit der Administration der Server betrauten Mitarbeitern von 320EAST möglich.
 - 1.5. Sorgfältige Auswahl, Anweisung und Überwachung von Reinigungs- und externem Wartungspersonal.
- 2. Maßnahmen der Vertraulichkeit und Verschlüsselung: Zugangskontrolle**
 - 2.1. Das Netzwerk von 320EAST ist nach außen durch Firewalls geschützt.
 - 2.2. Auf die Server von 320EAST haben neben der Geschäftsleitung nur diejenigen Mitarbeiter von 320EAST Zugriff, die die Server bestimmungsgemäß administrieren.
 - 2.3. Es gibt keine Möglichkeit, sich ohne passwortgeschützten Account in das Netzwerk von 320EAST einzuloggen oder die Internetverbindungen von 320EAST zu nutzen.
 - 2.4. Verwendung von sicheren, passwortgestützten Authentifizierungsverfahren in den der Benutzeridentifikation dienenden Programmprozeduren.
 - 2.5. Die von 320EAST zugeteilten Passwörter sind zwingend individualisiert und werden verschlüsselt gespeichert.
 - 2.6. Die von 320EAST zugeteilten Passwörter können elektronisch und ohne zeitliche Verzögerung deaktiviert werden.
 - 2.7. Verwendung von regelmäßig aktualisierenden Antiviren- und Spywarefiltern im Netzwerk und auf den Arbeitsplatzrechnern von 320EAST.
 - 2.8. Diejenigen Internetzugänge von 320EAST, auf die Gäste zugreifen können (z.B. in Konferenz- oder Schulungsräumen) sind vom Netzwerk von 320EAST isoliert.
- 3. Maßnahmen der Vertraulichkeit: Zugriffskontrolle**

Auf die Ablage- / Verzeichnisstruktur von 320EAST werden Benutzerprofilgesteuerte Berechtigungen angewendet, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungssysteme von 320EAST Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.
- 4. Maßnahmen der Vertraulichkeit: Trennungskontrolle**

320EAST verhindert durch geeignete technische Sicherheitsmaßnahmen (wie z.B. getrennte Datenbankbereiche, getrennte virtuelle Umgebungen etc.), dass andere seiner Kunden auf Kunden-Daten zugreifen können.
- 5. Maßnahmen der Vertraulichkeit, Verschlüsselung und Integrität: Weitergabekontrolle**
 - 5.1. Das von 320EAST genutzte Computer-Netzwerk ist bzgl. elektro-magnetischer Emissionen und Zugriff von außen wirksam technisch abgeschirmt.
 - 5.2. Von 320EAST genutzte Drahtlosnetzwerksegmente sind technisch wirksam verschlüsselt.
 - 5.3. Datensicherungen auf mobilen Datensicherungsmedien sind verschlüsselt.
 - 5.4. Soweit Mitarbeitern von 320EAST der Zugriff von außerhalb auf das Netzwerk von 320EAST ermöglicht wird (z.B. via Internet), erfolgt dies durch eine gesicherte Verbindung (z.B. über eine gesicherte Terminalserver-Lösung, über gesicherte VPN-Verbindungen, anderweitig verschlüsselte Verbindungen etc.).
- 6. Maßnahmen der Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit: Verfügbarkeitskontrolle**
 - 6.1. Klimatisierung der von 320EAST für die Verarbeitung oder Nutzung der Kunden-Daten eingesetzten Serverräume.
 - 6.2. Einsatz von geeigneten Notstromversorgungssystemen für von 320EAST für die Verarbeitung oder Nutzung der Kunden-Daten genutzten Server.
 - 6.3. Einsatz von Rauch- und Brandmeldesystemen in den Räumen, in denen IT-Anlagen stehen, die von 320EAST für die Verarbeitung oder Nutzung der Kunden-Daten genutzt werden.
 - 6.4. Redundante Speicherung der Kunden-Daten.
 - 6.5. Tägliche Sicherung der Kunden-Daten.
 - 6.6. Durchführung von Rücksicherungstests.

- 7. Maßnahmen zur Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung**

- 7.1. Audits**

320EAST führt regelmäßig Audits im Hinblick auf die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen von 320EAST zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durch.
- 7.2. Auftragskontrolle**
 - 7.2.1. Weisungen und Anfragen des Kunden in Bezug auf Kunden-Daten werden von 320EAST gemäß standardisierten Prozessen schriftlich oder in Textform erfasst und unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern zur Bearbeitung zugewiesen. Die Bearbeitung wird von 320EAST dokumentiert.
 - 7.2.2. 320EAST erstattet auf Anforderung des Kunden schriftlich oder in Textform Auskunft über den Stand der Bearbeitung einer Weisung oder Anfrage des Kunden in Bezug auf Kunden-Daten.
- 7.3. Überwachung von Auftragsverarbeitern**

320EAST schließt mit den von 320EAST eingesetzten Auftragsverarbeitern Vereinbarungen gemäß Art. 28 DS-GVO ab; in diesen Vereinbarungen sind die von den Auftragsverarbeitern einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung dokumentiert. Die Einhaltung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen lässt sich 320EAST im erforderlichen Maß von den Auftragsverarbeitern nachweisen oder führt diesbezüglich eigene Kontrollen durch.

Stand: 2021-10-11 (Version 1.0)